



Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin
, Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die POPMODERN Veranstaltungs GmbH, vertr. d. d. GF
Generationenweg 1, 44225 Dortmund,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

hat die 17. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 22.04.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ,

die Handelsrichterin und

den Handelsrichter

für Recht erkannt:

A.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern

1.

während der Veranstaltung von Musikfestivals für die Bezahlung dort angebotener Produkte ausschließlich einen Bezahl-Chip zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen, der zuvor online oder vor Ort an Aufladestationen per EC- oder Kreditkartenzahlung aufgeladen werden konnte und in diesem Zusammenhang ein Entgelt in Höhe von 1,50 € für die Aktivierung des Bezahl-Chips zu erheben, wie geschehen bei der Veranstaltung Juicy Beats Festival am 26./27.07.2024 in Dortmund;

2.

zu der Rückerstattung von Restguthaben auf Bezahl-Chips, die auf einem Musikfestival eingesetzt werden, mitzuteilen, dass die Rückerstattung des Restguthabens von dem Erreichen eines Mindestauszahlungswerts abhängig ist, wenn dies geschieht wie in Anlage K 1 zur Klageschrift vom 13.01.2025 abgebildet;

B.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.02.2025 zu bezahlen.

C.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

D.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 3/5 und die Beklagte 2/5.

E.

Das Urteil ist hinsichtlich des Ausspruchs zu A. 1. gegen Sicherheitsleistung von 10.000,- € und hinsichtlich des Ausspruchs zu A. 2. gegen Sicherheitsleistung von 10.000,- € jeweils vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der klagende Verein macht gegen die Beklagte wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend.

Die Beklagte veranstaltete am 26./27.07.2024 in Dortmund das Juicy Beats Festival. Die Besucher der Veranstaltung erhielten jeweils ein Festivalbändchen, welches auch einen Chip enthielt. Mit diesem Chip konnte auf dem Veranstaltungsgelände an den Ständen etwa für Imbiss, Getränke und Merchandising-Produkte, die von Dritten betrieben wurden, bezahlt werden. Erforderlich war dafür aber zuvor, dass diese Bezahlungsfunktion auf dem Chip aktiviert wurde. Dafür war eine einmalige Aktivierungsgebühr von 1,50 € zu entrichten. Sodann konnten online oder vor Ort fixe Beträge von 5, 10, 20, 50, 75 und 150 €, max. 250 €, aufgebucht werden. Dieses Bezahlungssystem war der Beklagten von der Firma Global Event Technologies GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt worden.

In der Internetwerbung der Beklagten für die Veranstaltung fand sich u.a. der Hinweis:

„Bei uns bezahlt ihr Cashless! Das bedeutet, dass ihr ausschließlich mit einem Chip in eurem Bändchen bezahlt.“

Unstreitig ist, dass bei einem Teil der Stände nur mit dem Chip bezahlt werden konnte.

Mit Beendigung des Festivals konnten die Besucher sich ein etwaiges Restguthaben auf dem Chip auf ihr Konto zurückzahlen lassen. Gebühren sollten dafür nicht anfallen. Ein Besucher des Festivals, der dann eine Rückerstattung seines Restguthabens von 0,50 € geltend machte, erhielt die Mitteilung, dass eine Rückzahlung nicht möglich sei, weil der Mindestauszahlungswert nicht erreicht sei. Wegen der Einzelheiten dieser Mitteilung wird auf die Anlage K1 verwiesen.

Auf der Internetseite der Beklagten fand sich ein Link „IMPRESSUM“ unter dem Angaben wie Adresse, Steuernummer und Handelsregisternummer zu finden waren. Die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Beklagten fanden sich unter einem anderen Link, der mit „KONTAKT“ bezeichnet war. Wegen der weiteren Einzelheiten der Inhalte unter den beiden Links wird auf die Anlagen K2 und K3 verwiesen.

Der klagende Verein ist u. a. der Auffassung, dass die Erhebung der Aktivierungsgebühr von 1,50 € gegen § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB verstoßen würde. Die Mitteilung über die Nichtauszahlung des Guthabens von 0,50 € stelle sich als irreführende Handlung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG dar. Im Hinblick auf diese beiden Handlungen der Beklagten könne der Kläger eine Abschöpfung des Gewinns verlangen. Denn die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit Entgelten für Bezahlvorgänge hätte die Beklagte kennen müssen. Dass sie zur Rückzahlung des gesamten Restguthabens auf dem Chip verpflichtet sei, hätte sich der Beklagten als Veranstalterin aufdrängen müssen. Die Darstellung der Angaben zur E-Mail-Adresse und Telefonnummer unter dem Link „KONTAKT“ und nicht unter dem Link „IMPRESSUM“ verstoße gegen die Vorgaben des § 5 Abs. 1 DDG.

Mit Schreiben vom 13.09.2024 mahnte die Klägerin die Beklagte ab und forderte sie zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen in Form einer Kostenpauschale von 260,- € (incl. Mehrwertsteuer) auf. Mit weiterem Schreiben vom 16.10.2024 machte der Kläger gegenüber der Beklagten die Abschöpfungsansprüche geltend. Wegen der Einzelheiten dieser beiden Schreiben wird auf die Anl. K4 und K5 verwiesen.

Der Kläger betragt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen

1. während der Veranstaltung von Musikfestivals für die Bezahlung dort angebotener Produkte ausschließlich einen Bezahl-Chip zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen, der zuvor online oder vor Ort an Aufladestationen per EC- oder Kreditkartenzahlung aufgeladen werden konnte und in diesem Zusammenhang ein Entgelt in Höhe von 1,50 € für die Aktivierung des Bezahl-Chips zu erheben, wie geschehen bei der Veranstaltung Juicy Beats Festival am 26./27.07.2024 in Dortmund;

2. zu der Rückerstattung von Restguthaben auf Bezahl-Chips, die auf einem Musikfestival eingesetzt werden, mitzuteilen, dass die Rückerstattung des Restguthabens von dem Erreichen eines Mindestauszahlungswerts abhängig

ist, wenn dies geschieht wie in Anlage K 1 abgebildet;

3. im Internet unter <https://www.juicybeats.net> im Impressum keine Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse für die elektronische Post, zu machen.

II.

Die Beklagte wird im Wege der Stufenklage verurteilt,

1. in der ersten Stufe:

a) dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen,

aa) welche Gewinne sie durch die Erhebung von Entgelten für die Aktivierung der auf dem Juicy Beats Festival 2024 in Dortmund eingesetzten Bezahlchips erzielt hat;

bb) welche Gewinne sie durch den Einbehalt des wegen Nichterreichens eines Mindestauszahlungswerts einbehaltenen Restguthabens auf den auf dem Juicy Beats Festival 2024 in Dortmund eingesetzten Bezahlchips erzielt hat. b) Dazu hat die Beklagte dem Kläger jeweils kaufmännisch Rechnung zu legen und dem Kläger dabei in geordneter Aufstellung im Einzelnen mitzuteilen, aa) Aktivierungsgebühr

aaa) welche Einnahmen sie durch die für die Aktivierung des Bezahlchips erzielt hat;

bbb) welche Ausgabenpositionen in welcher Höhe ihr im Zusammenhang mit dem Aktivieren des Bezahlchips angefallen sind;

ccc) welche nach § 10 Abs. 2 Satz 1 UWG abzugsfähigen Leistungen sie aufgrund der Zuwiderhandlung an Dritte oder den Staat erbracht hat,

bb) Nichtauszahlen des Restguthabens

aaa) welche Einnahmen sie durch das Nichtauszahlen von Restguthaben, welches nach einer Mitteilung an Festivalbesucher:innen, dass der Mindestauszahlungswert der Veranstaltung nicht erreicht sei, seit dem 26. Juli 2024 (Beginn des Juicy Beats Festival 2024) erzielt hat;

bbb) welche Ausgabenpositionen in welcher Höhe ihr im Zusammenhang mit dem Nichtauszahlen des Restguthabens angefallen sind;

ccc) welche nach § 10 Abs. 2 Satz 1 UWG abzugsfähigen Leistungen sie aufgrund der Zuwiderhandlung an Dritte oder den Staat erbracht hat,

2. in der zweiten Stufe: erforderlichenfalls die Richtigkeit der nach Ziff. 1

gemachten Angaben an Eides statt zu versichern,

3. in der dritten Stufe: an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Justiz, den Gewinn in einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage zurückzuweisen.

Die Beklagte behauptet, auf dem Festivalgelände sei bei einigen Ständen eine Zahlung per EC-Karte und in bar möglich gewesen.

Sie ist der Auffassung, dass hier einer Anwendung des § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB die EU Verbraucherrichtlinie entgegenstehe. Bezüglich der nicht ausgezahlten 0,50 € sei die Beklagte bereit, diesen Betrag per Einzelüberweisung zu erstatten. Mit ihren Angaben zur E-Mail-Adresse und Telefonnummer habe die Beklagte den Vorgaben des § 5 Abs. 1 DDG Genüge getan.

Wegen der weiteren Einzelheiten des streitigen wie unstreitigen Vorbringens beider Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur teilweise begründet. Diese Entscheidung beruht – gemäß § 313 Abs. 3 ZPO kurz zusammengefasst – auf folgenden Erwägungen:

1.

Der Kläger kann nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3,3a UWG i.V.m. § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB die Unterlassung bezüglich der Aktivierungsgebühr von 1,50 € verlangen.

Die Klagebefugnis des klagenden Vereins folgt aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

Soweit das Chip-Bezahlsystem ein Produkt der Firma Global Event Technologies GmbH & Co. KG ist, muss die Beklagte, die dieses System bei ihrer Veranstaltung einsetzte, sich deren Verhalten nach § 8 Abs. 2 UWG zurechnen lassen. Demgemäß

liegt auch eine geschäftliche Handlung der Beklagten vor.

Ein Verstoß gegen § 312a Abs. 4 Nr. 1 UWG, der eine Marktverhaltensregeln im Sinne von § 3a UWG darstellt (vgl. BGH GRUR, 2022, 1447, Rn. 27 f), ist gegeben.

Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist unwirksam, soweit nicht eine zumutbare unentgeltliche Bezahlungsmöglichkeit besteht.

Hier ist der Verbraucher, d. h. der Besucher des Festivals, gehalten für die Aktivierung des Chips, mit dem er seine vertraglichen Pflichten gegenüber den Ständen auf dem Festivalgelände erfüllen kann, eine Gebühr von 1,50 € zu zahlen. D. h., wenn der Besucher mit dem Chip bezahlen will, muss er vorher die Gebühr entrichten. Erst dann kann er überhaupt ein Guthaben aufbuchen. Mithin wird für die Zahlung per Chip auf dem Festivalgelände eine Gebühr erhoben. Dass sie nur einmal anfällt und dann alle Bezahlvorgänge abdeckt, ändert an dem Charakter als Entgelt für die Nutzung dieser Zahlungsvariante nichts.

Die Zahlung mit dem Chip ist auch als ein Zahlungsmittel im Sinne des §§ 312a Abs. 4 BGB anzusehen. Denn der Begriff ist weit zu fassen und umfasst jede Art von Zahlung, die ein Schuldner mit einem Gläubiger vereinbaren kann (Beck OK BGB, 73. Edition, Stand 01.02.2025, § 312a Rn. 29). Dass der Kunde hier die Zahlung mit dem Chip nicht unmittelbar an die Beklagte, sondern an die Betreiber der Stände leistet, ist unschädlich. Denn die Beklagte hat dieses System bei der Veranstaltung etabliert und gibt es den Besuchern gleichermaßen wie den Standbetreibern als Zahlungsmittel vor.

Für die Besucher bestand auch keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit. Zwar hat die Beklagte vorgetragen, bei einigen Ständen auf dem Veranstaltungsgelände habe auch die Möglichkeit bestanden, bar oder mit EC-Karte zu zahlen. Unstreitig ist aber geblieben, dass bei den anderen Ständen. Eine solche Zahlung nicht möglich war, sodass dort mit dem Chip bezahlt werden musste. Damit ist die Voraussetzung, die eine Gebühr statthaft machen würde, gerade nicht erfüllt. Denn dies hätte die Möglichkeit einer Barzahlung oder einer EC Zahlung bei allen Ständen vorausgesetzt.

Der Anwendung der Vorschrift des § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB steht hier auch nicht Art. 4./ Art. 19 der Richtlinie 2011/83/EU entgegen. Denn nach Rechtsprechung und Literatur ist jedenfalls dann, wenn die in Streit stehende Zahlungsentgeltvereinbarung in den Anwendungsbereich des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällt, die Vorschrift anwendbar (vgl. BGH aaO, Rn. 35; Beck OK BGB aaO., Rn. 26 m.w.N.).

Das ist hier der Fall. Denn Voraussetzung für allgemeine Geschäftsbedingungen ist nach § 305 BGB, dass eine Partei eine Vertragsbedingung für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert und der anderen Partei stellt. Hier hat die Beklagte als Veranstalterin für alle Veranstaltungsbesucher bestimmt, dass diese mit dem Eintritt ein Festivalbändchen mit Chip erhalten und, wenn sie dieses aktivieren wollen, um

damit zahlen zu können, eine Gebühr von 1,50 € zahlen müssen. Diese Regelung ist ersichtlich keine Individualabrede, sondern eine Nebenabrede, die für alle gilt, die ein Ticket bei der Beklagten für die Veranstaltung erwerben. Sie stellt sich damit als Allgemeine Geschäftsbedingung dar.

2.

Der Kläger hat die §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3, 5 Abs. 1, 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Unterlassung bezüglich der Mitteilung über die Nichtauszahlung der 0,50 €.

Indem die Beklagte im Rahmen des online-Rückerstattungsvorgangs mitteilen lässt, dass der Mindestauszahlungsbetrag nicht erreicht sei, wird das Bestehen eines Rechts der Beklagten, den Betrag von 0,50 € nicht auszahlen zu müssen, behauptet. Dies ist aber unzutreffend, denn der Besucher/Verbraucher hat einen Anspruch auf vollständige Rückzahlung des Betrages, den er nicht verbraucht hat. Diese Rechtsfolge ergibt sich bereits nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen. Naheliegender ist es nach Überzeugung des Gerichts aber, dass hier auch ein vertraglicher Anspruch auf Rückzahlung des unverbrauchten Betrages in voller Höhe besteht (sui generis bzw. § 241 Abs. 2 BGB). Jedenfalls ist ein Anspruch des Besuchers gegeben.

Die dahingehende Irreführung über das vermeintliche Recht der Beklagten ist auch geeignet, den Besucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte. Hier wird der Besucher gegebenenfalls davon ausgehen, dass die Beklagte tatsächlich berechtigt sei, den geringen Betrag nicht auszahlen zu müssen. Er wird deshalb möglicherweise von einer weiteren Geltendmachung des berechtigten Anspruchs absehen.

3.

Ein Anspruch des Klägers in Bezug auf die Impressumsangaben besteht dagegen nicht. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 5 Abs. 1 DDG liegt nicht vor.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG (früher § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG) muss der Diensteanbieter Angaben machen, die eine schnelle elektronische Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post. Die Beklagte hat entsprechende Angaben zur E-Mail-Adresse und zur Telefonnummer unter dem Link „KONTAKT“ gemacht. Die übrigen Pflichtangaben nach § 5 Abs. 1 DDG finden sich hingegen unter dem Link „IMPRESSUM“. Gemäß § 5 Abs. 1 DDG müssen die Angaben leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein. Eine bestimmte Stelle, an denen die Informationen zu erteilen sind, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben (vgl. BGH, GRUR 2007,159, Rn. 34). Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, auch wenn dies wünschenswert ist, dass die Informationen gesammelt an einer Stelle zu finden sind (Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 5 TMG Rn. 28 m.w.N.). Wenn sich die Angaben – wie hier – nicht unmittelbar auf der Startseite befinden, sondern über Links erreichbar sind, müssen diese Links Bezeichnungen tragen, die verständlich sind und sich dem Nutzer ohne weiteres erschließen (OLG

Düsseldorf, CR 2014, 264). Diesen Anforderungen genügen nach der Rechtsprechung die Begriffe „Kontakt“ und „Impressum“ (OLG Düsseldorf aaO, m.w.N.). Dies gilt nach Überzeugung des Gerichts jedenfalls auch im vorliegenden Fall. Denn die hier gerügten und nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG erforderlichen Angaben, die die Informationen über die Kontaktaufnahmemöglichkeiten vermitteln sollen, befinden sich bei dem streitgegenständlichen Internetauftritt der Beklagten gerade unter dem Begriff „KONTAKT“. Dort wird der Verbraucher diese Angaben erwarten und auch leicht auffinden.

4.

Die geltend gemachten Ansprüche auf Abschöpfung nach § 10 UWG – und damit auch die entsprechenden Folgeansprüche – bestehen nicht.

Die zentrale Voraussetzung für diese Ansprüche, den Umstand, dass die unzulässigen Handlungen zumindest grob fahrlässig begangen wurden, konnte das erkennende Gericht vorliegend nicht feststellen.

Grobe Fahrlässigkeit meint dabei eine „objektiv schwere und subjektiv unentschuld bare Pflichtverletzung, die das in § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß an Fahrlässigkeit erheblich übersteigt (Beck OK UWG, 27. Edition, Stand 01.01.2025, § 10 Rn. 22a; BGH NJW-RR 2017, 146 Rn. 19). Es muss die verkehrsübliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt worden sein und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (Beck OK aaO; BGH aaO). Die Sorgfaltspflichtverletzung muss schlechthin unentschuldbar sein (Beck OK aaO ,BGHZ 198, 265 Rn.26). Ein (objektiv) grober Pflichtenverstoß rechtfertigt dabei für sich allein noch nicht den Schluss auf eine entsprechend gesteigerte (subjektive) Sorglosigkeit (Beck OK aaO; BGH aaO). Es bedarf deshalb in aller Regel konkreter Feststellungen (auch) zur subjektiven Tatseite (Beck OK aaO; BGH aaO).

Bezüglich der für die Aktivierung des Chips erhobenen Gebühr von 1,50 € kann schon zweifelhaft sein, ob der darin liegende Verstoß gegen § 312 a Abs. 4 Nr. 1 BGB so gravierend ist, dass er jedem hätte einleuchten müssen. Denn die Rechtslage insoweit ist durchaus komplex, weil etwa die Gebühr nicht von dem erhoben wird, an den die Zahlungen mit dem Chip gehen und die Gebühr auch nur einmal erhoben wird, auch wenn der Chip bestimmungsgemäß mehrfach als Zahlungsmittel genutzt wird.

Bei dem nicht erstatteten Restguthaben ist die rechtliche Situation zwar einfacher strukturiert. Gleichermaßen gilt aber, dass Voraussetzung für die Annahme der groben Fahrlässigkeit ist, dass eine entsprechend gesteigerte subjektive Sorglosigkeit festgestellt werden muss. Ohne dass dem Abschöpfungsgläubiger hinsichtlich des Verschuldens eine Beweislastumkehr oder ein Anscheinsbeweis zugutekommen, hat dieser die Darlegungs- und Beweislast für die grobe

Fahrlässigkeit des Zuwiderhandelnden und muss, da es sich um eine innere Tatsache handelt, auf die Darlegung und ggf. den Beweis von Indizien zurückgreifen, auf deren Grundlage das Gericht zur Überzeugung (§ 286 Abs. 1 ZPO) von der groben Fahrlässigkeit in Bezug auf die Zuwiderhandlung gelangt (BeckOK aaO § 10 Rdn. 23).

Hinreichende Indizien für diese subjektive Seite sind nach dem Vorbringen des Klägers aber nicht festzustellen. Die Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf die objektive Schwere der Verstöße. Daraus kann aber gerade nicht der Schluss auf den subjektiven Vorwurf gezogen werden, so dass die Ansprüche hier zu versagen sind.

5.

Der Kläger kann nach § 13 Abs. 3 UWG die Abmahnkosten i.H.v. 260,- € verlangen. Die formellen Anforderungen nach § 13 Abs. 2 UWG sind erfüllt. Die geltend gemachte Kostenpauschale von 260,- € (inklusive Mehrwertsteuer) für die Abmahnung ist nach den Erfahrungen des Gerichts in vergleichbaren Fällen der Höhe nach angemessen und nicht zu beanstanden.

Auch wenn sich nach den obigen Ausführungen erweist, dass die Abmahnung im Hinblick auf die Impressumsangaben unberechtigt war, besteht der Anspruch auf die volle Kostenpauschale. Denn ein Verband kann auch bei einer nur teilweise berechtigten Abmahnung gleichwohl den Aufwendungsersatz in voller Höhe geltend machen (Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl. 2025, § 13 Rn. 133; Fezer/Büscher/Obergfell, UWG, 3. Aufl. 2016, § 12 Rn. 70 jeweils m.w.N.).

6.

Die Kostenentscheidung ergibt sich nach § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum



